

# RS OGH 2007/4/12 2Ob177/06b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.04.2007

## Norm

KO §41 Abs2

KO §58

## Rechtssatz

Auch eine Forderung, die nicht geeignet ist, Konkursforderung zu sein, weil sie ihrer Natur nach im Konkurs nicht verfolgbar ist (hier: Geldstrafe des Gemeinschuldners), lebt durch die erfolgreiche Anfechtung der Erfüllung der Geldschuld wieder auf. Sie kann während des Konkurses nur in das konkursfreie Vermögen oder erst nach Aufhebung des Konkurses geltend gemacht werden.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 177/06b

Entscheidungstext OGH 12.04.2007 2 Ob 177/06b

Veröff: SZ 2007/55

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122030

## Zuletzt aktualisiert am

10.12.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)